

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2004

Vorgesehene Beratungsfolge:

Termine:

Werksausschuss für den Stadtreinigungs-,
Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

27.11.2003

Hauptausschuss

01.12.2003

Rat der Stadt Lüdenscheid

15.12.2003

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2004 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	keine
Lfd. jährliche Ausgaben:	Im Rahmen der Straßenreinigung werden im Jahr 2004 voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 1.646 T€ anfallen.
Deckung:	Die Deckung erfolgt zu 81 % (= rd. 1.333 T€) über Gebühreneinnahmen und zu 19 % (= rd. 313 T€) über den städtischen Haushalt.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

A Änderungen im Satzungstext

§ 5 (2) der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.12.2002 enthält zurzeit folgende Fassung:

„In der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind innerhalb einer angemessenen Zeit nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind bis spätestens 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.“

Laut einem Beschluss des Bundesgerichtshofes muss der Winterdienst am Morgen je nach den örtlichen Gegebenheiten so rechtzeitig beginnen, dass der vor dem normalen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr geschützt wird. Der Hauptberufsverkehr ist immer einzel-fallbezogen auf den konkreten Ort zu ermitteln. Die ständige Rechtsprechung hat entschieden, dass man regelmäßig davon ausgehen kann, dass der Hauptberufsverkehr an Werktagen ab 7:00 Uhr einsetzt. Für Sonn- und Feiertage können spätere Zeiten vorgesehen werden.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdenscheid basiert sinngemäß auf einer Muster-satzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes sowie des Deutschen Städtetages NRW, die seit einigen Jahren die Herstellung eines verkehrssicheren Zustands an Werktagen ab 7:00 Uhr vorsieht. Alle Städte und Gemeinden, die von der Verwaltung befragt wurden, wenden ebenfalls die „7:00 Uhr Regelung“ an.

Der Kommunale Schadenausgleich westdeutscher Städte und das Rechts- und Ordnungs-amt der Stadt Lüdenscheid haben auf die haftungsrechtlichen Schwierigkeiten und die Notwendigkeit einer Modifizierung der städtischen Straßenreinigungssatzung in diesem Punkt hingewiesen. Sieht die Straßenreinigungssatzung weiterhin Winterdiensttätigkeiten erst für 8:00 Uhr vor, behält die Stadt Lüdenscheid zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr die Verkehrssi-cherungspflicht, da die Winterwartung auf Gehwegen für diese Zeit nicht auf die Anlieger übertragen wurde. Unfälle könnten der Stadt wegen Organisationsverschulden angelastet werden, was zu einem erheblichen Kostenrisiko führen kann.

Für die Stadt Lüdenscheid ist nicht anzunehmen, dass der Hauptberufsverkehr an Werkta-gen erst nach 7:00 Uhr beginnt und somit eine Abweichung von der Rechtsprechung be-gründet wäre. Daher hat der STL-Werksausschuss in der Sitzung am 25.09.2003 die Verwal-tung beauftragt, die Änderung des § 5 (2) der Straßenreinigungssatzung vorzubereiten und die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte des Vorabends an Werktagen auf 7:00 Uhr fest-zulegen.

§ 5 (2) der Straßenreinigungssatzung sollte wie folgt geändert werden:

„Werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind innerhalb einer an-gemessenen Zeit nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind werktags grundsätz-lich umgehend nach 7:00 Uhr, sonn- und feiertags grundsätzlich umgehend nach 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.“

B Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Die noch nicht in der Satzung enthaltenen Straßen Hohe Steinert und Alte Wache sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden. Dies bedeutet, dass diese Straßen erstmals in die

Satzung aufgenommen werden und entsprechende Gebühren von den Anliegern erhoben werden können. Es wird vorgeschlagen, beide Straßen in die Reinigungsklasse V einzustufen, wonach die Stadt die Fahrbahnen und die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen haben.

Die Opderbeckstraße ist im Straßenreinigungsverzeichnis bis zur Turnhalle in die Reinigungsklasse V und danach in die Reinigungsklasse VII eingestuft. Eine Turnhalle ist jedoch nicht mehr vorhanden und kann somit nicht mehr zur Abgrenzung herangezogen werden. Die Opderbeckstraße sollte zukünftig bis Haus-Nr. 15 der Reinigungsklasse V und ab Haus-Nr. 16 der Reinigungsklasse VII zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Änderung, die weder Auswirkungen auf die Durchführung der Straßenreinigung noch auf die Gebührenerhebung hat.

C Ermittlung der Kosten und Erlöse

Grundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren sind die tatsächlichen Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung, die durchschnittlichen Winterdienstkosten der vergangenen 5 Jahre sowie die Höhe der Erlöse.

Die Gesamtkosten betragen rd. 1.652 T€. Abzüglich der kalkulierten Erlöse wird für das Jahr 2004 ein zu deckender Betrag von rd. 1.646 T€ erwartet. Die Gesamtsumme setzt sich wie folgt zusammen:

- C1 Vortrag von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren	rd.	+	18 T€
- C2 Kosten der Kehrreinhaltung (manuelle und maschinelle Reinigung)	rd.	+	644 T€
- C3 Kosten des Winterdienstes	rd.	+	630 T€
- C4 Kosten für die Einrichtung zusätzlicher Reinigungsbezirke	rd.	+	360 T€
- C5 Erlöse	rd.	-	6 T€

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten C1 bis C5 erläutert.

Hinweis: Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

C1 Kostenunterdeckungen aus Vorjahren

Im Jahr 2002 war eine Kostenunterdeckung gemäß Abschluss nach Kommunalabgabengesetz (KAG) von rd. 8 T€ zu verzeichnen. Darüber hinaus lagen die Gebühreneinnahmen der Stadt in 2002 um rd. 10 T€ unter den kalkulierten Werten, sodass sich insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von rd. 18 T€ ergibt. Dieser Betrag errechnet sich aus einer Überdeckung von rd. 42 T€, die im Bereich der Kehrreinhaltung erzielt wurde und einer Unterdeckung von rd. 60 T€ aus dem Bereich des Winterdienstes. Nach § 6 Absatz 2 KAG ist es zulässig und sogar erforderlich, Kostenunterdeckungen aus einem Jahr in den drei Folgejahren auszugleichen. Der Kostenunterdeckungsbetrag kann dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen werden oder auf mehrere Jahre verteilt werden. Die geringfügige Unterdeckung von rd. 18 T€ sollte insgesamt in die Gebührekalkulation 2004 eingestellt werden.

C2 Kosten der Kehrreinhaltung

Die für das Jahr 2004 kalkulierten Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung betragen rd. 644 T€. Bei einem mit dem Vorjahr identischen Reinigungsumfang liegen sie somit um rd. 53 T€ unter dem Ansatz aus 2003. Abzüglich der Überdeckung von rd. 42 T€ aus dem Jahr 2002 betragen die Gesamtkosten im Bereich der Kehrreinhaltung in 2004 vo-

raussichtlich rd. 602 T€.

C3 Kosten des Winterdienstes

Um den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung zu tragen, werden in die Kalkulation die durchschnittlichen Winterdienstkosten der vergangenen 5 Jahre eingestellt. Für das Jahr 2004 ergeben sich so voraussichtliche Winterdienstkosten von rd. 630 T€. Die Anwendung der durchschnittlichen Winterdienstkosten der letzten 5 Jahre ist für die Kalkulation 2004 vorteilhaft, da hierdurch die Kosten der außerordentlich harten Winter der Jahre 1999 und 2001 relativiert werden.

Für das Jahr 2002 ist im Bereich des Winterdienstes eine Unterdeckung von rd. 60 T€ zu verzeichnen. Addiert man die voraussichtlichen Winterdienstkosten für 2004 und den Verlust aus 2002, so ergeben sich Winterdienstgesamtkosten von rd. 690 T€.

C4 Kosten für die Einrichtung zusätzlicher Reinigungsbezirke (Anlage 1)

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 13.10.2003 wurde das neue Reinigungskonzept vorgestellt, welches auf das „Pilotprojekt Innenstadt“ zur Verbesserung von Sicherheit und Sauberkeit im Stadtgebiet Lüdenscheid aufbaut. Für das seit dem 01.10.2002 bestehende Pilotprojekt hat der STL die Reinigungsleistung erhöht und die Reinigungsbezirke 1a, 1b und 1c eingerichtet, die in der Anlage 1 dargestellt sind.

Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt, da in der Regel immer die gleichen Mitarbeiter in einem begrenzten Bereich eingesetzt werden. Auf diese Weise identifizieren sich die Mitarbeiter mit „ihrem“ Bezirk und stehen den Bürgerinnen und Bürgern des Bezirks als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Resonanz bzw. die Anerkennung durch die Bürgerinnen und Bürger auf die bereits bestehenden Innenstadt-Reinigungsbezirke ist ausgesprochen positiv ausgefallen, sodass die folgenden vier Bezirke zusätzlich eingerichtet werden sollen (siehe hierzu auch Anlage 1):

Bezirk 2: Kluse / Tinsberg
Bezirk 3: Sauerfeld / Staberg
Bezirk 4: Wermecker Grund / Ramsberg
Bezirk 5: Honsel

Die neuen Reinigungsbezirke sind größer als die bisher eingerichteten, da die Reinigung entsprechend der Reinigungsklassen überwiegend ein- bis zweimal wöchentlich bzw. 14-tägig und nicht wie in den Reinigungsbezirken 1a – 1c überwiegend täglich erfolgt. Die Reinigungsinhalte sind jedoch mit den Tätigkeitsmerkmalen der bereits bestehenden Bezirke identisch.

Die Reinigungsaufgaben der in den Bezirken eingesetzten Beschäftigten gehen über die Arbeitsbereiche des übrigen Handreinigungspersonals sowie über die technischen Möglichkeiten der maschinellen Reinigung hinaus, wodurch das Stadtbild nachhaltig sauberer wird. Zu ihren Tätigkeiten gehört beispielsweise die Handreinigung des Fahrbahnrandes zum Gehweg hin, wenn dieser durch die Kehrmaschine aufgrund parkender Fahrzeuge nicht gereinigt werden kann. Gleiches gilt im Bereich von Verkehrsinseln und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, bei denen es aufgrund baulicher Gegebenheiten zu Schwierigkeiten bei der maschinellen Reinigung kommt. Darüber hinaus zählen zu ihren Aufgaben z. B. die Kontrolle und verstärkte Reinigung von öffentlichen Wegen auch in Grün- und Parkanlagen.

In den neuen Bezirken sollen jeweils zwei Mitarbeiter als Stadtreinigungsbezirkswarte eingesetzt werden, sodass im Bereich der Handreinigung das Personal um 8 Mitarbeiter aufzustocken ist. Einschließlich der benötigten Geräte und Hilfsmittel ist für die Einrichtung der vier

Bezirke ein Betrag von rd. 360 T€ für 2004 zu veranschlagen, von denen 19 % bzw. rd. 68 T€ die Stadt trägt und 81 % bzw. rd. 292 T€ über Gebühreneinnahmen gedeckt werden (siehe auch Abschnitt D Gemeindeanteil).

Da in den neuen Reinigungsbezirken auch Winterdiensttätigkeiten durchzuführen sind, entfallen von den Gesamtkosten rd. 252 T€ auf die Kehrreineigung und die übrigen rd. 108 T€ auf die Winterwartung. Die unter Abschnitt C2 ermittelten Kosten der Kehrreineigung von rd. 602 T€ erhöhen sich somit um rd. 252 T€ auf insgesamt rd. 854 T€ für das Jahr 2004. Die Kosten des Winterdienstes, die unter Abschnitt C3 mit rd. 690 T€ angegeben wurden, steigen um rd. 108 T€ und betragen in 2004 voraussichtlich insgesamt rd. 798 T€. Die für das Jahr 2004 kalkulierten Gesamtkosten belaufen sich somit auf rd. 1.652 T€.

C5 Erlöse

Für den Verkauf von Kehrgeräten und Streumaterialien werden wie im Vorjahr Erlöse von rd. 6 T€ erwartet.

D Gemeindeanteil (Anlage 2)

Nach den Vorgaben des § 3 Straßenreinigungsgesetz NW ist es zulässig und geboten, einen bestimmten Kostenanteil als städtischen Eigenanteil abzuziehen und die übrigen Kosten über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Gemeinden. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der einschlägigen Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Ausgehend von dem Verhältnis des öffentlichen und privaten Interesses von 15 % zu 85 % in Anliegerstraßen wurde das Verhältnis der anderen Straßen gewichtet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 19 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und würde gemäß der für das Jahr 2004 geschätzten Kosten rd. 313 T€ ausmachen. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von rd. 1.333 T€, die über Gebühren zu decken sind.

E Gebühreneinnahmen

Bei unveränderten Gebührensätzen werden im Jahr 2004 rd. 1.194 T€ an Gebühreneinnahmen erwartet. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die Änderungen, die sich zum 01.01.2004 im Straßenverzeichnis ergeben werden und die damit einhergehenden Änderungen der Frontmeterzahlen in den einzelnen Reinigungsklassen.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um rd. 139 T€ unter den umlagefähigen Kosten, die über Gebühren zu decken sind.

F Verteilerschlüssel (Anlage 3)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind.

Um zu berücksichtigen, dass sich Änderungen des Kostenverhältnisses zwischen Kehrreineigung und Winterdienst ergeben haben, werden die Kosten, die im Rahmen der Kehrreineigung

reinigung entstehen und die Kosten für den Winterdienst getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufgeteilt. Für das Jahr 2004 betragen die umlagefähigen Kosten insgesamt rd. 1.333 T€. Davon entfallen 51,69 % bzw. rd. 689 T€ auf die Kehrreineigung und 48,31 % bzw. rd. 644 T€ auf den Winterdienst, die nach den entsprechenden Verteilermaßstäben umgelegt werden. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation ist der Kostenanteil für die Kehrreineigung um 5,12 % gestiegen und der Anteil der Winterdienstkosten im gleichen Maße gesunken.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus der Anlage 3.

Erläuterungen zu Anlage 3 - Blatt 1: Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrreineigung

In den Spalten (a) und (b) sind die einzelnen Reinigungsklassen I-VIII mit den entsprechenden Jahresfrontmetern aufgelistet. Die Frontmeterangaben wurden bereits um sämtliche Änderungen bereinigt, die sich aus der Anpassung des Straßenverzeichnisses ergeben.

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrreineigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrreineigung bewertet (Spalte (c)).

Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In der Reinigungsklasse VII wird hingegen keine Kehrreineigung durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet wird.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von rd. 689 T€, der auf die Kehrreineigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Erläuterungen der Anlage 3 - Blatt 2: Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst

Die auf den Winterdienst entfallenden Kosten, die über Gebühren zu finanzieren sind, belaufen sich auf rd. 644 T€.

Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinander stehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Priorität im Winterdienst in drei Stufen eingeteilt. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen von mittlerer Priorität wird der Faktor 2 zugeordnet. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2004 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Erläuterungen der Anlage 3 - Blatt 3: Gebührensätze Straßenreinigung gesamt

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und für den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

G Vergleich der Kalkulationen

Im Vergleich zu 2003 ergibt sich folgende Kalkulation:

	Kalkulation 2003 in T€	Hochrechnung 2003 in T€	Kalkulation 2004 in T€	
Kosten Kehrichtreinigung				
Reinigung, manuell u. maschinell	697	631	644	
Kostenüberdeckung 2001 (100 %)	- 10	- 10	0	
Kostenüberdeckung 2002 (100%)	0	0	- 42	
Zwischensumme	687	620	602	
Kosten für die Reinigungsbezirke 2 - 5	0	0	252	
<u>Summe Kehrichtreinigung</u>	<u>687</u>	<u>621</u>	<u>854</u>	=51,69%
Kosten Winterdienst				
Winterdienst	567	971	630	
Kostenunterdeckung 2001 (100 %)	221	221	0	
Kostenunterdeckung 2002 (100 %)	0	0	60	
Zwischensumme	788	1.192	690	
Kosten für die Reinigungsbezirke 2 - 5	0	0	108	
<u>Summe Winterdienst</u>	<u>788</u>	<u>1.192</u>	<u>798</u>	= 48,31%
<u>Summe Kosten</u>	<u>1.475</u>	<u>1.813</u>	<u>1.652</u>	= 100 %
<u>Erlöse</u>	<u>6</u>	<u>6</u>	<u>6</u>	
<u>zu deckender Betrag</u>	<u>1.469</u>	<u>1.807</u>	<u>1.646</u>	
- davon städtischer Anteil	279		313	
- davon Gebührenanteil	1.190		1.333	
Gebühreneinnahmen bei Sätzen des Vorjahres	1.187		1.194	
Differenz zu den Gebühreneinnahmen des Vorjahres in T€	- 3		- 139	
Gebührenveränderung in %	+ 0,2		+ 11,67	

H Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die für das Jahr 2004 zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres um rd. 139 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten. Dies entspricht einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung von + 11,67 %. Die Gebühren für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen erhöhen sich im Gegensatz zum Vorjahr von 0,01 Euro um bis zu 3,19 Euro. Dies ist auf die Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen Kehrichtreinigung und Winterdienst zurückzuführen (siehe Abschnitt F Verteilerschlüssel).

Die folgenden Übersichten zeigen die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen sowie die Jahresgebühren der Jahre 2003 und 2004:

Reinigungs-klasse	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2003 in Euro	Jahresgebühr pro Frontmeter Straßenlänge in 2004 in Euro	Veränderung in Euro
I	17,26	20,45	+ 3,19
II	4,61	5,08	+ 0,47
III	6,49	7,41	+ 0,92
IV	3,24	3,71	+ 0,47
V	2,30	2,54	+ 0,24
VI	2,30	2,54	+ 0,24
VII	1,36	1,37	+ 0,01
VIII	10,25	12,08	+ 1,83

Reinigungs-klasse	Verkehrs-bedeutung	Reinigungspflichten und –häufigkeiten
I	Fußgänger-geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II	innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III	überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII	Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII	innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt. Die entsprechende Satzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 14.11.2003

In Vertretung:

Ziemann
Techn. Beigeordnete

Anlagen